

Mit VEREINTen Kräften

Die GrossmütterRevolution

erfahren. engagiert. energisch.

Statuten

Dies ist die Ära der couragierten Grossmütter, und wir sind die am schnellsten wachsende Bevölkerungsgruppe. Wir alten Frauen haben viel erlebt, wir haben nichts zu verlieren und sind deshalb nur schwer einzuschüchtern; wir können Klartext reden, weil wir ausser Konkurrenz laufen, nicht gefallen oder beliebt sein wollen; wir kennen den unermesslichen Wert von Freundschaft und Zusammenarbeit. Der Zustand der Menschheit und des Planeten bereitet uns Sorge. Jetzt müssen wir uns nur noch einig werden, um die Welt gehörig aufzurütteln.

Die GrossmütterRevolution

erfahren. engagiert. energisch.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Art. 1 | Name und Sitz | 1 |
| Art. 2 | Zweck | 1 |
| II. | Mitglied-/Mitwybschaft | 1 |
| Art. 3 | Mitglieder/Mitwyber | 1 |
| Art. 4 | Aufnahme | 1 |
| Art. 5 | Erlöschen der Mitglied-/Mitwybschaft | 1 |
| Art. 6 | Austritt und Ausschluss | 1 |
| Art. 7 | Rechte und Pflichten | 1 |
| III. | Organisation | 1 |
| Art. 8 | Organe | 1 |
| A. | Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung | 2 |
| Art. 9 | Stellung | 2 |
| Art. 10 | Zuständigkeit | 2 |
| Art. 11 | Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder-/Mitwyberversammlung | 2 |
| Art. 12 | Einberufung der Mitglieder-/Mitwyberversammlung | 2 |
| Art. 13 | Vorsitz und Protokoll | 2 |
| Art. 14 | Abstimmungen | 3 |
| Art. 15 | Wahlen | 3 |
| B. | Der Vorstand | 3 |
| Art. 16 | Zusammensetzung | 3 |
| Art. 17 | Amtsdauer | 3 |
| Art. 18 | Konstituierung | 3 |
| Art. 19 | Zeichnungsberichtigung | 3 |
| Art. 20 | Aufgaben | 3 |
| C. | Die Revisionsstelle | 4 |
| Art. 21 | Wahl, Aufgaben und Rechnungslegung | 4 |
| IV. | Finanzielle Mittel und Rechnungswesen | 4 |
| Art. 22 | Vereinsvermögen | 4 |
| V. | Schlussbestimmungen | 4 |
| Art. 23 | Auflösung | 4 |
| Art. 24 | Inkrafttreten | 4 |
| | Anhang 1 | 5 |

Anstelle von «Mitglied» verwenden diese Statuten den Begriff «Mitglied/Mitwyb»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «GrossmütterRevolution» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Zweck dieses gemeinnützigen Vereins ist es als Think Tank, Netzwerk und Plattform der heutigen Grossmütter-Generation - unabhängig davon, ob biologisch Grossmütter oder nicht - zur Verfügung zu stehen, um gesellschaftspolitische Themen, wie Anliegen zu Alter, Frauen und Generationenfragen aufzunehmen, zu bearbeiten und sich dazu zu verlautbaren. Dazu hat der Verein sich selbst organisierende Arbeitsgruppen und RegioForen, und der Verein veranstaltet Tagungen.

Das Manifest 'erfahren – engagiert – energisch' (Anhang I) ist Teil der Statuten.

II. Mitglied-/Mitwybschaft

Art. 3 Mitglieder/Mitwyber

Mitglieder/Mitwyber sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und/oder unterstützen.

Art. 4 Aufnahme

- 1) Ein Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 5 Erlöschen der Mitglied-/Mitwybschaft

Die Mitglied-/Mitwybschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

- 1) Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitglieder-/Mitwyberbeitrag zu bezahlen.
- 2) Ein Mitglied/Mitwyb kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder/Mitwyber und Ehren-Mitglieder-/Mitwyber haben je eine Stimme.
- 2) Die Mitglied-/Mitwybschaft verpflichtet zur Bezahlung des jährlichen Mitglieder-/Mitwyberbeitrages.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins GrossmütterRevolution sind

- a. die Mitglieder-/Mitwyberversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

A. Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung

Art. 9 Stellung

- 1) Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören sämtliche Mitglieder/Mitwyber an.
- 2) Die Mitglieder/Mitwyber können sich durch andere anwesende Mitglieder/Mitwyber durch eine schriftlich ausgestellte Vollmacht vertreten lassen.

Art. 10 Zuständigkeit

Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung beschliesst über:

- a. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr.
- b. Abnahme der Jahresrechnung.
- c. Der Bericht der Revisionsstelle wird den Mitgliedern/Mitwybern zur Kenntnis gebracht.
- d. Mitglieder-/Mitwyberbeiträge für das zukünftige Geschäftsjahr (Folgejahr) müssen nur bei Veränderungen genehmigt werden.
- e. Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- f. Wahl Vorstands-Mitglieder/Mitwyber.
- g. Wahl der Revisionsstelle.
- h. Ernennung von Ehren-Mitgliedern/Mitwybern.
- i. Festsetzung und Abänderung der Statuten.
- j. Auflösung des Vereins.

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder-/Mitwyberversammlung

- 1) Die ordentliche Mitglieder-/Mitwyberversammlung findet jährlich statt. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auch virtuell durchgeführt werden.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitglieder-/Mitwyberversammlung einberufen.

Art. 12 Einberufung der Mitglieder-/Mitwyberversammlung

- 1) Die Einladung zur Mitglieder-/Mitwyberversammlung wird den Mitgliedern/Mitwybern mit einer Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Versammlung zugeschickt (per Post oder elektronisch).
- 2) Mitglieder/Mitwyber können das Traktandieren eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Der Verhandlungsgegenstand sowie der dazugehörige Antrag ist dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- 3) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Vorsitz und Protokoll

- 1) Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung wird vom Präsidium oder Co-Präsidium geleitet.
- 2) Auf Anfrage des Vorstandes kann die Mitglieder-/Mitwyberversammlung zu Beginn eine Tagespräsidentin wählen, die dann die Leitung der Mitglieder-/Mitwyberversammlung übernimmt.
- 3) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet eine Protokollführerin. Das Protokoll wird den Mitgliedern/Mitwybern per Post oder elektronisch zugestellt und an der nächsten Mitglieder-/Mitwyberversammlung genehmigt.

Art. 14 Abstimmungen

- 1) Die (Tages-) Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie (zusätzlich) den Stichentscheid.
- 2) Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder/Mitwyber beschlussfähig. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr.
- 3) Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 15 Wahlen

- 1) Die Wahlen finden in der Regel offen statt.
- 2) Gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erreicht. Erhält niemand das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
Stehen mehr als zwei Personen für den gleichen Sitz zur Wahl, so scheidet diejenige mit der geringsten Stimmenzahl nach jedem Wahlgang aus. Sind mehrere Sitze zu vergeben, so gilt für die Besetzung des Sitzes, bis auf den letzten, das absolute Mehr.
- 3) Neuwahlen finden einzeln statt.
- 4) Wiederwahlen von Amtsinhaberinnen im bisherigen Amt und für jedes Gremium werden in Globo gemäss Vorschlag des Vorstandes vorgenommen.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern/Mitwybern (inkl. Präsidentin).

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Bei einer Ersatzwahl erstreckt sich die erste Amtsdauer des eintretenden Mitglieds/Mitwybs bis zum Ende der Amtsdauer des ersetzten Mitglieds/Mitwybs.

Die Wiederwahl ist möglich, diejenige der Präsidentin höchstens viermal.

Art. 18 Konstituierung

Der Vorstand wird von der Mitglieder-/Mitwyberversammlung gewählt (Art. 10 f). Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 19 Zeichnungsberichtigung

Zeichnungsberechtigt sind die Kassierin, die Leiterin der Geschäftsstelle und zwei weitere Vorstandsmitglieder/-wyber. Sie zeichnen einzeln.

Art. 20 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins gegen aussen.
- b. Geschäftsführung.
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder-/Mitwyberversammlung.
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern/Mitwybern
- e. Finanzielle Führung des Vereins;

C. Die Revisionsstelle

Art. 21 Wahl, Aufgaben und Rechnungslegung

- 1) Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie besteht aus einer Revisorin, die nicht Mitglied/Mitwyb der GrossmütterRevolution zu sein braucht.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Mitglieder-/Mitwyberversammlung Bericht.
- 3) Der Revisionsstelle ist jederzeit vollständige und lückenlose Einsicht in das Rechnungs- und Kassawesen sowie in die Belege des Vereins zu gewähren. Sie berät bei Bedarf die Verantwortlichen des Rechnungswesens.

IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

Art. 22 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird unter anderem durch Mitglieder-/Mitwyberbeiträge sowie durch Zuwendungen Dritter gebildet.
- 2) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung

- 1) Die Mitglieder-/Mitwyberversammlung beschliesst die Auflösung.
- 2) Ohne anderslautenden Beschluss der Mitglieder-/Mitwyberversammlung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.
- 3) Dazu muss folgendes von der Mitglieder-/Mitwyberversammlung geklärt sein:
 - a. die Verwendung des Vereinsvermögens
 - b. die Deponierung des Archivs
 - c. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder/Mitwyber im Falle der Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen. Das Vermögen des Vereins ist in diesem Fall möglichst entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. September 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 30. September 2022

Die Vorsitzende

Die Protokollführerin

Rosmarie Brunner

Maya Eigenmann

Anhang 1

Zweckartikel und Claim Verein GrossmütterRevolution

ERFAHREN

Wir

- sind eine Stimme und ein Netzwerk engagierter alter Frauen in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit.
- sind mit einem feministischen Blick Teil der weltweiten Bewegung und Netzwerkes in ihrem Streben nach Gleichwertigkeit.
- verbinden unser Erfahrungswissen mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema Alter

ENGAGIERT

Wir

- nehmen Einfluss auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzen uns ein für eine Gesellschaft, die das Sorgetragen für Menschen und Natur (Care) als Fundament des Zusammenlebens versteht.
- engagieren uns für ein gutes Leben für alle – auch in Zukunft - und unterstützen entsprechende sozialpolitische Initiativen.

ENERGISCH

Wir

- fordern die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse alter Frauen* in allen Bereichen der Alters- und Gesundheitspolitik
- wollen eine Alterspolitik, welche Menschen aller sozialen Schichten ein Altern in Würde garantiert.
- fordern eine substantielle Aufwertung von bezahlter und unbezahlter Sorgearbeit (Care) und anderen für das Wohlergehen der Menschen wirklich wichtigen (systemrelevanten) Tätigkeiten, um finanzielle Sicherheit im Alter für Alle zu gewährleisten.
- wollen Massnahmen gegen Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt an alten Frauen*, insbesondere in mit dem Alter verbundenen Abhängigkeitsverhältnissen.